



HSPVNRW

Fernzulassung

Französische Händlerkennzeichen („W-Garage“)

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 22.04.2026

Französische W-Kennzeichen

Hinweis

- Die pptx stellt lediglich die persönliche Meinung des Autors dar und nicht –auch nicht teilweise- die Meinung der Hochschule für Polizei [...] NRW oder einer Polizeibehörde. Die pptx erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine Musterlösung dar.
- Für eine Rechtsberatung iSe umfassenden Einzelfallprüfung ist weiterhin ein professioneller Rechtsbeistand unabdingbar.

Französische W-Kennzeichen

Der Sachverhalt

- **Ein französischer Autohändler kauft in Deutschland einen gebrauchten Pkw. Das Fahrzeug wurde vom Verkäufer bereits abgemeldet.**
- **Der Autohändler bringt seine mitgebrachten französischen Händlerkennzeichen (W-Kennzeichen) an dem Pkw an.**
- **Die zugehörige französische Zulassungsbescheinigung wird mitgeführt und auf Verlangen ausgehändigt.**

Französische W-Kennzeichen



W-Kennzeichen



Zur Verfügung gestellt vom
Gemeinsamen Zentrum der deutsch-franz.
Polizei- und Zollzusammenarbeit Kehl

Französische W-Kennzeichen



- In Frankreich werden W-Kennzeichen („W-Garage“) ausgegeben ua an:
 - (Auto-)Händler
 - Werkstätten
 - Reparaturbetriebe
 - Karosseriebauer
- Der Händler bestimmt selbst, welche Fahrzeuge er damit zu fahren wünscht.

Art. 322-3 I Code de la Route;
Arrêté du 21 novembre 2025 modifiant les caractéristiques des plaques d'immatriculation des véhicules faisant l'objet d'une immatriculation provisoire en WW ou en W garage.

Französische W-Kennzeichen



- Die Fahrzeuge dürfen nur zweckgebunden verwendet werden für:
 - Probefahrten
 - Überführungsfahrten
 - Präsentationen, Verkaufsdemonstration

Französische W-Kennzeichen



- Das W-Kennzeichen ist für das laufende Kalenderjahr jeweils bis zum 31.12. gültig.
- Am Ende dieses Zeitraums muss es wiederum bis zum 31.12. des Folgejahres verlängert werden.
- Das Regionslogo und die Departementnummer sind verpflichtend. Allerdings werden sie auch ohne ausgegeben.

Französische W-Kennzeichen



- Auf dem „Certificat Garage“ ist nur das Kennzeichen und der Halter eingetragen.
- Die Eintragung von Fahrzeugdaten fehlt.
 - Hinweis:
 - Der Zulassungsschein entspricht nicht § 46 I S. 2 FZV iVm Art. 35 WÜ.

Französische W-Kennzeichen



- Fahrzeuge mit W-Kennzeichen dürfen ausschließlich in Frankreich verwendet werden.
 - Eine Ausnahme:
 - Das W-Kennzeichen darf im Ausland genutzt werden ausschließlich für Fahrzeugprototypen, die spezielle Entwicklungstests außerhalb Frankreichs benötigen. Das muss durch ein Zertifikat über die technischen Eigenschaften des Fahrzeugs belegt werden.

Code de la Route



Französische W-Kennzeichen

Wiener Übereinkommen

- Im internationalen Verkehr muss jedes Kfz und jeder mit einem Kfz verbundene Anhänger zugelassen sein.
- Die dort zuständige Behörde bewirkt die Zulassung durch Zuteilung eines Kennzeichens und Ausfertigung eines Zulassungsscheins.
- Die Zulassungshoheit liegt bei dem Staat, in dem das Fahrzeug in den Verkehr gebracht wird.

BayObLG
VRS 107, 45 Rn. 9
Art. 35 I WÜ



Französische W-Kennzeichen

Wiener Übereinkommen

- Im internationalen Verkehr muss grundsätzlich jedes Kfz und jeder mit einem Kfz verbundene Anhänger sein Kennzeichen führen.
- Ausgestaltung und Anbringung müssen dem Anhang 2 WÜ entsprechen.
 - Ziffern oder Ziffern und Buchstaben
 - Arabische Ziffern, lateinische Buchstaben

Art. 36 WÜ
§ 47 I FZV



Französische W-Kennzeichen

Wiener Übereinkommen

- Der Führer des Kfz muss eine gültige Bescheinigung über die Zulassung haben.
- Diese Bescheinigung muss wenigstens [bestimmte Angaben] enthalten.
- Die Eintragungen müssen in lateinischen Buchstaben vorgenommen oder wiederholt werden.

Art. 35 I lit. a) WÜ

§ 46 I S. 2 FZV



Französische W-Kennzeichen

Zulassungsbescheinigung

- 8 Eintragungen
- Lateinische Buchstaben
- Feldbezeichnung A-H

Art. 35

Zulassung

1. a) Um unter die Vergünstigungen dieses Übereinkommens zu fallen, muss im internationalen Verkehr jedes Kraftfahrzeug (Art. 1 Bst. p) und jeder mit einem Kraftfahrzeug (Art. 1 Bst. p) verbundene Anhänger mit Ausnahme eines leichten Anhängers von einer Vertragspartei oder einem ihrer Teilgebiete zugelassen sein; und der Führer des Kraftfahrzeugs (Art. 1 Bst. p) muss eine gültige Bescheinigung über diese Zulassung haben, die entweder von einer zuständigen Behörde dieser Vertragspartei oder ihres Teilgebiets oder im Namen der Vertragspartei oder ihres Teilgebiets von einem Verband ausgestellt worden ist, der dazu von dieser Vertragspartei oder ihrem Teilgebiet ermächtigt wurde. Diese Bescheinigung, Zulassungsschein genannt, muss wenigstens enthalten:

- ein Kennzeichen, dessen Zusammensetzung in Anhang 2 angegeben ist;
- den Tag der ersten Zulassung des Fahrzeugs;
- den vollständigen Namen und den Wohnsitz desjenigen, für den die Bescheinigung ausgestellt ist;
- den Namen oder die Fabrikmarke des Fahrzeugherstellers;
- die Fahrgestellnummer (Fabrik- oder Seriennummer des Herstellers);
- wenn es sich um ein Fahrzeug zur Güterbeförderung handelt, die höchste zulässige Gesamtmasse;
- wenn es sich um ein Fahrzeug zur Güterbeförderung handelt, die Leermasse;⁹⁸
- die Gültigkeitsdauer, wenn diese nicht unbegrenzt ist.

Die Eintragungen in dieser Bescheinigung müssen entweder in lateinischen Buchstaben oder in der so genannten englischen Kursivschrift vorgenommen oder so wiederholt werden.

- b) Die Vertragsparteien oder ihre Teilgebiete können jedoch bestimmen, dass auf den in ihrem Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen anstelle des Tages der ersten Zulassung das Herstellungsjahr angegeben wird.
- c)⁹⁹ Bei den in den Anhängen 6 und 7 genannten Kraftfahrzeugen der Klasse A und B sowie, wenn möglich, für die anderen Kraftfahrzeuge:
- i) muss das Unterscheidungszeichen des Zulassungslandes nach Anhang 3 oben in die Bescheinigung eingetragen sein;
 - ii) müssen den acht Eintragungen, die jeder Zulassungsschein nach Buchstabe a enthalten muss, die Buchstaben A, B, C, D, E, F, G und H voran oder nachgestellt sein;



Französische W-Kennzeichen

Mitgebrachtes Recht

- Die heimische Zulassung wird mit den dortigen Bestimmungen bei vorübergehendem Aufenthalt im jeweils ausländischen Vertragsstaat von Letzterem anerkannt.

Französische W-Kennzeichen



EU-Recht

- Das Zulassungsrecht gehört nicht zum harmonisierten Recht der EU.
- Fahrzeuge müssen in dem Staat zugelassen sein, in dem ihr Halter Wohnsitz oder Betriebssitz begründet (Territorialprinzip).
- Die Mitgliedstaaten sind allein dafür zuständig, die gesetzlichen Voraussetzungen für die amtliche Zulassung [...] festzulegen.

EuGH C12-02 (Grilli)
DAR 2004, 213 Rn. 39
BR-Drs. 770/16, 118

Französische W-Kennzeichen

Nationale Regelung

- Ein in einem anderen Staat zugelassenes Kfz muss an seiner Vorderseite und seiner Rückseite heimische Kennzeichen führen.
 - Es sind alle offiziellen Kennzeichen erfasst, u.a. auch die französischen
 - W-Kennzeichen (Händlerkennzeichen)

§ 47 I FZV

Französische W-Kennzeichen

Nationale Regelung

- Ein in einem anderen Staat zugelassenes Fahrzeug darf vorübergehend am Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen, wenn für das Fahrzeug von einer zuständigen Stelle des anderen Staates eine gültige Zulassungsbescheinigung ausgestellt ist und in der Bundesrepublik Deutschland kein regelmäßiger Standort begründet ist.

§ 46 I S. 1 FZV
§ 46 III S. 1 FZV

Französische W-Kennzeichen

Nationale Regelung

- Das [gültige] „Certificat Garage“ muss mindestens die nach Art. 35 WÜ erforderlichen Angaben enthalten.
 - Bei der „Zulassungsbescheinigung“ muss es sich also *nicht* um eine Zulassungsbescheinigung i.S.d. Rili 1999/37/EG handeln.

§ 46 I S. 2 FZV

Französische W-Kennzeichen

Nationale Regelung

- Zulassungsbescheinigungen, die den Anforderungen genügen und ausschließlich zum Zwecke der Überführung eines Fahrzeugs ausgestellt werden, werden vom BMV im Verkehrsblatt bekannt gemacht.
 - *„Die Bekanntmachung der Kennzeichen im Verkehrsblatt hat dabei nur deklaratorische Bedeutung“.*

Holm/Liebermann
SVR 2008, 161 (163)
§ 46 I S. 4 FZV

Französische W-Kennzeichen

Nationale Regelung

- Der vorübergehende Verkehr mit Fahrzeugen mit entsprechenden Kurzzeit-, Überführungs-, Händler- oder Probekennzeichen ist dann zu gestatten, wenn ff. Unterlagen vorliegen:
 - „Zulassungsschein“,
 - Nachweis über Betriebs- und Verkehrssicherheit,
 - Nachweis einer Versicherung.

Schreiben des BMV vom 11.09.2006 – S 35/36 – 34.00-06/10 N 06

Französische W-Kennzeichen

Nationale Regelung

- Die Forderungen des BMV sind jedoch gesetzlich nicht verankert:

- „Zulassungsschein“

Siehe § 46 I S. 2 FZV

- Nachweis über Betriebs- und Verkehrssicherheit,

§ 46 IV FZV
Nachweis nicht ge-
fordert

- Nachweis einer Versicherung.

AusIPfIVG
Nachweis nicht ge-
fordert

Schreiben des BMV vom 11.09.2006 – S 35/36 – 34.00-06/10 N 06

Französische W-Kennzeichen

Nationale Regelung

- Das führt zu einer grundsätzlichen Anerkennung aller ausländischen Händler-, Überführungs-, Probe- und Kurzzeitkennzeichen.
 - Forderung der EU-Kommission
 - Französische W-Kennzeichen sind grundsätzlich anzuerkennen.

Amtl. Begr.
zu § 20 I FZV aF
[VkB1. 2006, 537 (609)]

Französische W-Kennzeichen

Nationale Regelung

- Nach dem Territorialprinzip muss die Zulassung in Frankreich erfolgen, wenn der Halter dort Wohnsitz oder Betriebsitz begründet hat.

Französische W-Kennzeichen

Nationale Regelung

- Darf der Händler seine W-Kennzeichen („W-Garage“) selbst anbringen und/oder den Zulassungsschein selbst ausfüllen, so muss auch dieser Vorgang in Frankreich erfolgen, weil das Teil der Zulassung ist.

Vgl. § 41 FZV
Rote Kennzeichen

Französische W-Kennzeichen

Nationale Regelung

- ***„Mit der Ausübung dieses Bestimmungsrechts werden die Kennzeichen einem bestimmten Kfz mit der Wirkung zugeordnet, dass dieses damit als behördlich ausgegeben oder zugelassen gilt. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Beziehung zwischen dem Fahrzeug, mit dem eine solche Fahrt durchgeführt wird und dem Kennzeichen in einer Weise hergestellt wird, die erkennen lässt, dass der Zeichenempfänger sein Bestimmungsrecht hinsichtlich eines bestimmten Fahrzeugs ausgeübt und damit den Zulassungsakt auf dieses Fahrzeug konkretisiert hat. Eine bestimmte Form ist hierbei nicht vorgeschrieben. Erforderlich ist lediglich, dass eine tatsächliche Beziehung hergestellt wird, die nach außen kenntlich und beweisbar macht, dass das Kennzeichen einem bestimmten Fahrzeug zugeordnet ist“***

BayObLG
NZV 2003, 147 (148)

Französische W-Kennzeichen

Die Richtung muss stimmen

- In Frankreich mit W-Kennzeichen zugelassene Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nach Deutschland gefahren werden.
 - Da das „Certificat Garage“ wegen fehlender Fahrzeugdaten **nicht** dem Art. 35 WÜ und nicht § 46 I S. 2 FZV **entspricht**, besteht diese Möglichkeit jedoch nicht.
- Die W-Kennzeichen mitbringen, in Deutschland anbringen und ins **Ausland** fahren, stellt hingegen eine verbotene Fernzulassung **dar**.

Französische W-Kennzeichen

Nationale Regelung

- Daraus folgt umgekehrt:
 - *„Ein Fahrzeug, das sich zum Zeitpunkt der Zulassung durch den anderen Mitgliedstaat in der Bundesrepublik Deutschland befunden hat“, darf nicht am Verkehr in Deutschland teilnehmen.*

§ 46 I S. 5 FZV

Französische W-Kennzeichen

Definition: Fernzulassung

- **„Unter Fernzulassung wird die (vorübergehende oder dauerhafte) Zulassung eines sich im Inland befindlichen Fahrzeugs durch eine ausländische Behörde oder Stelle verstanden. Das Fahrzeug wird hierbei mit ausländischen Zulassungsdokumenten und Kennzeichen [vorzugsweise ausländische Kurzzeit-, Überführungs-, Händler- oder Probe-kennzeichen] im Inland in Verkehr gebracht“.**

Holm/Liebermann
SVR 2008, 161;
Zust.: König in: Hentschel/König,
Rn. 3 zu § 22 StVG

Französische W-Kennzeichen

Definition: Fernzulassung

- ***„Vorübergehende oder dauerhafte Zulassung eines im Inland befindlichen Fahrzeugs durch eine ausländische Behörde mit ausländischen Zulassungsdokumenten und Kennzeichen“.***

**König in:
Hentschel/König,
Rn. 3 zu § 22 StVG**

Französische W-Kennzeichen

Beispiel: Fernzulassung

- Ein niederländischer Autohändler kauft in Deutschland ein Kfz, bringt seine mitgebrachten niederländischen Händlerkennzeichen daran an und überführt das Kfz in die Niederlande.
 - Die Forderungen des BMV sind erfüllt.
 - Das Territorialprinzip wurde nicht beachtet.

EuGH C12-02 (Grilli)
DAR 2004, 213
§ 46 I Satz 5 FZV

Französische W-Kennzeichen

Beispiel: Fernzulassung

- Ein italienischer Staatsbürger kauft in Deutschland einen Pkw, bringt seine mitgebrachten italienischen Überführungskennzeichen daran an und überführt das Kfz nach Italien.
 - Die Forderungen des BMV sind erfüllt.
 - Das Territorialprinzip wurde nicht beachtet.

BayObLG
VRS 107, 45
§ 46 I Satz 5 FZV

Französische W-Kennzeichen

Definition: Transitzulassung

- Als Transitzulassung bezeichnet man diejenigen Fälle, bei denen ein im Ausland erworbenes Fahrzeug mit mitgebrachten ausländischen Kennzeichen eines anderen Staates versehen wird und dieses Fahrzeug über Deutschland in diesen anderen Staat überführt wird.

OLG Bamberg DAR 2008, 33
König in: Hentschel/König,
Rn. 3 zu § 22 StVG;
Burmans et al.
Rn. 7 zu § 22 StVG

Französische W-Kennzeichen

Beispiel: Transitzulassung

- Eine belgische Sattelzugmaschine wird in Belgien mit gültigen österreichischen Händlerkennzeichen versehen und über Deutschland nach Tschechien überführt.
 - Die Forderungen des BMV sind erfüllt.
 - Das Territorialprinzip wurde nicht beachtet.
 - Die Zulassung selbst erfolgte jedoch nicht in Deutschland.

OLG Bamberg
DAR 2008, 33
§ 46 I Satz 5 FZV

Französische W-Kennzeichen



Französische W-Kennzeichen

Rechtsfolgen

- **Zulassungspflicht**
 - Das „Certificat Garage“ wird wegen fehlender Eintragungen nicht akzeptiert (§ 46 I S. 2 FZV iVm Art. 35 WÜ)
 - Die französische Zulassung wird wegen Verstoßes gegen das Territorialprinzip nicht akzeptiert (§ 46 I S. 5 FZV)
 - Dadurch fehlt es an einer inländischen Zulassung (§ 3 I FZV)
 - OWi entgegen § 3 I FZV i.V.m. § 77 Nr. 1 FZV

Französische W-Kennzeichen

Rechtsfolgen

- **Steuerpflicht**
 - Ein Fahrzeug ist ein ausländisches Fahrzeug, wenn es im Zulassungsverfahren eines anderen Staates zugelassen ist (§ 2 IV KraftStG).
 - Eine widerrechtliche Benutzung liegt vor, wenn ein Fahrzeug ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird (§ 2 V KraftStG).
 - Bei widerrechtlicher Benutzung ist eine Steuererklärung abzugeben (§ 12a I Nr. 3 KraftStG).
 - Steuerhinterziehung (§ 370 AO).

Französische W-Kennzeichen

Rechtsfolgen

- **Versicherungspflicht**
 - Ein etwaiger nach dem AuslPflVG bestehender Versicherungsvertrag reicht nicht aus.
 - Da es ein inländisches Fahrzeug ist, besteht Versicherungsvertragspflicht nach dem PflVG.
 - Verstoß gegen § 30 PflVG

Französische W-Kennzeichen

Rechtsfolgen

- **Kennzeichenmissbrauch**
 - **Wer in rechtswidriger Absicht ein Kfz oder einen Kraftfahrzeuganhänger, für die ein amtliches Kennzeichen nicht ausgegeben oder zugelassen worden ist, mit einem Zeichen versieht, das geeignet ist, den Anschein amtlicher Kennzeichnung hervorzurufen ...**

§ 22 I Nr. 1 StVG

Französische W-Kennzeichen

Rechtsfolgen

- **Kennzeichenmissbrauch**
 - Ein kennzeichenpflichtiges Kfz, für das jedoch kein amtliches Kennzeichen ausgegeben oder zugelassen worden ist, wird mit einem Kennzeichen versehen, das den Anschein amtlicher Kennzeichnung hervorrufen kann.

**König in: Hentschel/König
Rn. 3 zu § 22 I StVG
Burmann et al.
Rn. 6 zu § 22 StVG
Bachmeier/Müller/Rebler
Rn. 19 zu § 22 I StVG**

Französische W-Kennzeichen

Rechtsfolgen

- Kennzeichenmissbrauch
 - *„Strafbar nach § 22 I Nr. 1 StVG ist, wer mit italienischen Überführungskennzeichen Fahrzeuge aus Deutschland nach Italien verbringt.“*

Burmann et al.
Rn. 6 zu § 22 StVG

Französische W-Kennzeichen

Rechtsfolgen

- **Kennzeichenmissbrauch**
 - **Ist der Kennzeichenmissbrauch nach einer anderen Vorschrift mit schwererer Strafe bedroht, so tritt § 22 StVG hinter diese Vorschrift (insbesondere Urkundenfälschung) zurück.**

**König in:
Hentschel/König
Rn. 11. zu § 22 StVG**

Französische W-Kennzeichen

Rechtsfolgen

- Kennzeichenmissbrauch
 - Der Täter muss in der *rechtswidrigen Absicht* handeln, durch die verbotswidrige Kennzeichnung im Straßenverkehr den Anschein amtlicher Kennzeichnung hervorzurufen.
 - Die falsche Kennzeichnung soll den Eindruck eines (hier: nach § 46 FZV) ordnungsgemäß zugelassenen Fahrzeugs zu erwecken, um so unbeanstandet fahren zu können.

König: Hentschel/König,
Rn. 6 zu § 22 StVG
BGHSt 34 (1987), 375

Französische W-Kennzeichen

Rechtsfolgen

- **Verbot der Weiterfahrt**
 - **Da bei der Fernzulassung regelmäßig Verstöße gegen die Rechtsordnung vorliegen:**
 - **§ 3 I FZV,**
 - **§ 30 PfIVG,**
 - **§ 370 AO,**
 - **§ 22 StVG**

muss die Fortsetzung der Störung der Rechtsordnung unterbunden werden.

Französische W-Kennzeichen

Rechtsfolgen

- **Ausfuhrkennzeichen**
 - Für Fahrzeuge, die dauerhaft in einen anderen Staat verbracht werden sollen, steht eine Zulassung mittels Ausfuhrkennzeichen zur Verfügung.
 - Alternativ ist die Ausfuhr auch unter Verwendung von roten oder Kurzzeitkennzeichen möglich.

Derpa in:
Hentschel/König,
Rn. 4ff. zu § 45 FZV

Französische W-Kennzeichen

Rechtsfolgen

- **Sicherheitsleistung**
 - **Bei Auslandswohnsitz des Betroffenen / Beschuldigten kann zur Sicherstellung der Durchführung des Strafverfahrens die Erhebung einer Sicherheitsleistung angeordnet werden.**

§ 132 StPO

Französische W-Kennzeichen

Literatur

- Heßling, Ausländische Kfz im Straßenverkehr, in: VD 2017, 59 u. 123
- Holm/Liebermann, Fernzulassung von Fahrzeugen?, in: SVR 2008, 161
- Huppertz, Auslandsfahrten mit Überführungskennzeichen (Fernzulassung), in: DAR 2005, 412
- Huppertz, Fernzulassung, in: DAR 2007, 542



HSPVNRW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EPHK a.D. Bernd Huppertz